

Alle Kosten müssen gedeckt sein

Der Umgang mit Abfall-Grundgebühren in den Gemeinden wirft immer wieder Fragen auf. Welche Kosten müssen gedeckt werden? Wie hoch darf der Anteil am Gesamtertrag sein? Welche Grundsätze sind zu beachten? Welche Erhebungsmodelle gibt es? Was sind deren Vor- und Nachteile, und was sagt die Rechtsprechung bei Spezialfällen?

Die Aufwendungen der Abfallbewirtschaftung in den Gemeinden und Städten müssen gemäss Verursacherprinzip vollständig über Gebühren gedeckt werden. Im Allgemeinen geschieht dies über verursachergerechte, mengen- oder gewichtsabhängige Gebühren, wie die Sack- oder Grüngutgebühren, welche durch eine fixe Grundgebühr ergänzt werden, die alle weiteren Aufwendungen finanziert. Insbesondere deckt die Abfall-Grundgebühr diejenigen Kosten der Siedlungsabfallentsorgung, für welche sich die Einführung von verursachergerechten Gebühren nicht lohnen, weil diese Abfälle nur einen kleinen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen, eher kleine Mengen umfassen und ihre Verrechnung unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verursachen würde.

So deckt die Grundgebühr meist sämtliche Aufwendungen für die obligatorischen und freiwilligen Separatsammlungen, Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der kommunalen Abfallwirtschaft, Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen, sowie Verzinsung und Abschreibung.

Bezahlt wird die Abfall-Grundgebühr von den in der Gemeinde wohnhaften Personen sowie den Betrieben.

Gemäss der Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt zur verursachergerechten

Finanzierung von Siedlungsabfällen von 2001 sollen die Kosten in der kommunalen Abfallwirtschaft zu 30 bis max. 60 Prozent durch diese Grundgebühr gedeckt werden, um einen möglichst grossen Gebührenanteil nach dem Verursacherprinzip zu erheben.

Grundsätze zur Festlegung der Grundgebühren

Bei der Gestaltung der Abfall-Grundgebühren sind folgende drei Grundsätze einzuhalten:

- **Verhältnismässigkeitsprinzip:** Die Höhe der Gebühr muss in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat. Dabei kann das Verursacherprinzip, welches fordert, dass der Abfallerzeuger (Inhaber der Abfälle) die Entsorgungskosten trägt, bei der Abfall-Grundgebühr nicht unmittelbar zur Geltung kommen. Ein beschränktes Ausmass an Pauschalisierung ist deshalb aus Gründen der Verwaltungsökonomie zulässig.
- **Kostendeckungsprinzip:** Der Gesamtertrag der Abgaben darf mittelfristig die gesamten Kosten der kommunalen Abfallentsorgung weder unterschreiten noch übersteigen.
- **Transparenz:** Die Berechnungsgrundlagen für die Festlegung der Gebührenhöhe müssen öffentlich zugänglich sein (Art. 32 a Abs. 4 USG).

Berechnung pauschal, nach Wohnungsgrösse oder Personen

Im Kanton Zürich sind verschiedene Modelle vorhanden, um die Abfall-Grundgebühr zu erheben.

Inhaltliche Verantwortung:

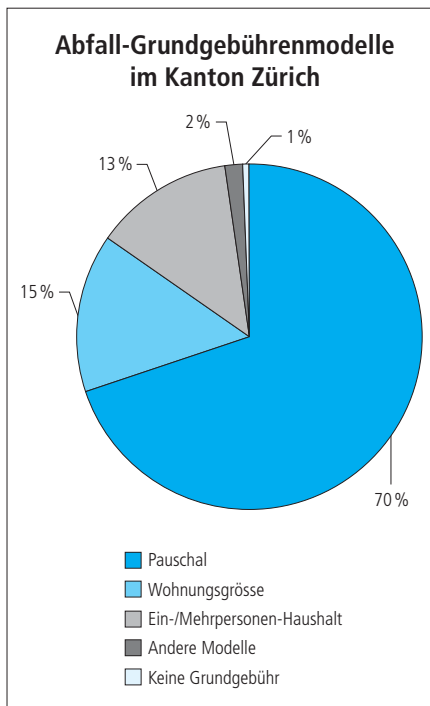
Brigitte Fischer
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Weinbergstrasse 34, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 32 49
brigitte.fischer@bd.zh.ch
www.abfall.zh.ch

Abfall



Die Kosten der Papiersammlung werden aus der Grundgebühr gedeckt.

Quelle: B. Fischer



Die meisten Zürcher Gemeinden erhoben 2007 eine pauschale Grundgebühr pro Haushalt.

Quelle: AWEL, Abfallwirtschaft

2007 hat die Sektion Abfallwirtschaft des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zusammen mit Gemeindevertretern die Erfahrungen sowie die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle zusammengetragen.

70 Prozent der Gemeinden erheben die Abfall-Grundgebühr pauschal pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit. Das Modell «pauschal» hat die Vorteile, dass das Erfassen und die Handhabung für die Gemeinden sehr einfach sind und dass es kaum zu Reklamationen führt. 15 Prozent der Zürcher Gemeinden berechnen die Gebührenhöhe je nach Wohnungsgrösse unterschiedlich. Je mehr Zimmer, Fläche oder Volumen ein Haus oder eine Wohnung hat, desto höher wird die Gebühr angesetzt. Dieser Anspruch, die Gebühr «verursachergerecht» zu gestalten, führt jedoch zu Reklamationen, z. B. von Alleinstehenden in Einfamilienhäusern, die wenig Abfall produzieren. Auch führt das

Modell «Wohnungsgrösse» zu grossem Aufwand in der Erfassung und der Mutation bei Umbauten.

13 Prozent, meist kleinere Zürcher Gemeinden, benutzen das Modell «Ein- und Mehrpersonenhaushalte». Hier bezahlen Haushalte, in denen nur eine Person wohnt, tiefere Gebühren als Haushalte mit zwei und mehr Personen. Reklamationen gibt es den Aussagen der Gemeinden nach praktisch keine. Um den hohen Erfassungs- und Mutationsbedarf in Grenzen zu halten, müssen sich in einem Teil der Gemeinden Personen aus Einpersonenhaushalten melden, um den tieferen Gebührensatz zu erhalten.

2 Prozent bzw. drei Gemeinden verwenden andere Modelle als die oben beschriebenen, und eine Gemeinde deckt die anfallenden Kosten vollständig mit der Sackgebühr und erhebt keine Grundgebühr.

Aufgrund der guten Erfahrungen wird das Modell «pauschal» empfohlen, da es kaum Reklamationen gibt, einfach in der Handhabung ist und – bei durchschnittlichen Gebühren von gut zwei Franken pro Woche und Haushalt – den kleinsten administrativen Aufwand verursacht.

Weiterführende Publikationen:

Als Download unter www.abfall.zh.ch:

- Merkblatt Abfall-Grundgebühren, AWEL, März 2008
- Wegleitung für die finanzielle Führung der kommunalen Abfallwirtschaft, AWEL, Oktober 2004
- Abfallverordnung für Gemeinden (Muster), AWEL, Oktober 2006

Als Download unter

www.bafu.admin.ch/publikationen:

- Richtlinie Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen, BUWAL, 2001 (tlw. veraltet)

Als Download unter

www.umweltschutz.zh.ch:

- Grüngutgebühr senkt Grundgebühr, ZUP Nr. 50 / Oktober 2007
- Gemeinden haben Spielraum in der Abfallwirtschaft, ZUP Nr. 47 / Dezember 2006

Praxis-Tipp: Handhabung von Spezialfällen

In der Praxis gibt es immer wieder Fragen zum Umgang mit Haushalten und Betrieben.

Schulden leer stehende oder nur teilweise bewohnte Wohnungen eine Grundgebühr?

Die Rechtsprechung ist hier sehr klar: Die Abfall-Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn die Dienstleistung der Gemeinde nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich sind Gemeinden frei, die Abfall-Grundgebühr ab einer bestimmten Dauer, z. B. einem Jahr, zu erlassen. Neu erstellte Wohnungen werden mit Vorteil ab dem der Erstellung (Bezugsbewilligung gemäss § 12a BBV I) folgenden Jahr gebührenpflichtig. Gemeinden mit grosser Bautätigkeit können auch einen zusätzlichen, unterjährigen Rechnungslauf in Betracht ziehen.

Handwechsel

Die Gebührenfrage bei Handwechsel ist Sache der Privaten und soll analog anderer Kosten geregelt werden. Generell sollen (prorata-) Rückerstattungen wegen des unverhältnismässigen administrativen Aufwands vermieden werden. Die Rechnungsstellung erfolgt am besten und kundenfreundlich zusammen mit anderen Gebühren wie Wasser/Abwasser und Energie.

Gebührenhandhabung bei Betrieben

Zu Diskussionen Anlass gibt auch immer wieder die Frage, was im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung ein «Betrieb» ist. Zur Beantwortung ist die Begriffserklärung des Bundesamtes für Statistik BFS geeignet. Zusammengefasst sagt diese: «Ein Unternehmen (rechtliche Einheit) besteht aus mindestens einer örtlichen Einheit (Betriebseinheit) oder mehreren Betriebseinheiten wie z. B. Haupt- und Nebenbetrieb oder einer Filiale.» Jede einzelne dieser Betriebseinheiten ist gebührenpflichtig.

Wer Dienstleistungen oder Gewerbe in der Wohnung bzw. im Privathaus betreibt, ist sowohl als Haushalt wie als Betrieb gebührenpflichtig.

Offenlegen

Spezialfälle können im Gebührenreglement zur kommunalen Abfallverordnung geregelt werden, was zu Sicherheit und Klarheit für Einwohner und Verwaltung führt.